S A T Z U N G

der Gemeinde Sittensen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Im Ostefeld", Teilplan II vom 15.01.1970.

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 12. Dez. 1991 diese Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Bebauungsplanänderung umfaßt die Flurstücke 16/72, 16/79, 16/80, 16/87, 16/88, 16/95, 16/70, 16/73, 16/78, 16/81, 16/86, 16/89 und 16/94 der Flur 12 der Gemarkung Sittensen. Sie ist auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt der deutschen Grundkarte im Maßstab 1:1000 dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Inhalt der Änderung

Es wird eine Baugrenze festgesetzt. Sie verläuft im Abstand von 3 m parallel zur Straßengrundstücksgrenze der "Kolberger Straße".

§ 3
Inkrafttreten

Gemäß § 12 BauGB tritt diese Satzung am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 "Im Ostefeld", Teilplan II die den Festsetzungen dieser Änderungssatzung entgegenstehen, treten mit dieser Satzung außer Kraft.

Sittensen, den 23. Dez. 1991

GEMEINDE SITTENSEN

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

3. Änderung des Teilplanes II des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Ostefeld"

Der vom Rat der Gemeinde Sittensen am 12.12.1991 beschlossene Bebauungsplan Nr. 11 „Im Ostefeld", Teilplan II, 3. Änderung, ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß angezeigt worden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 17.01.1992 – Az.: 63-6021-324 – erklärt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

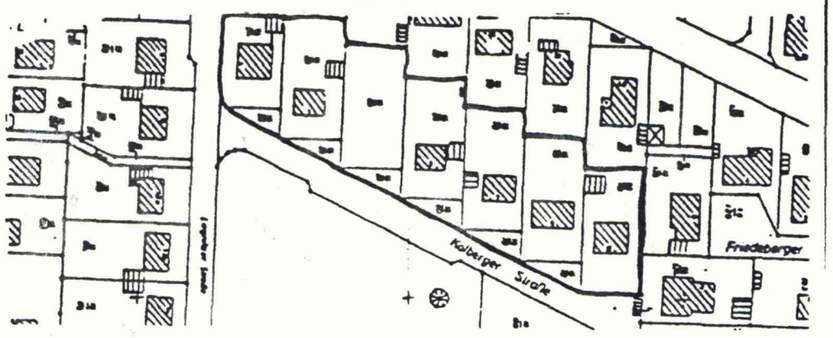

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Sittensen, Am Markt 11, 2732 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
gez. Lüdemann

Ausgehängt am! 07.05.1992
Abgenommen am: 05.06.1992
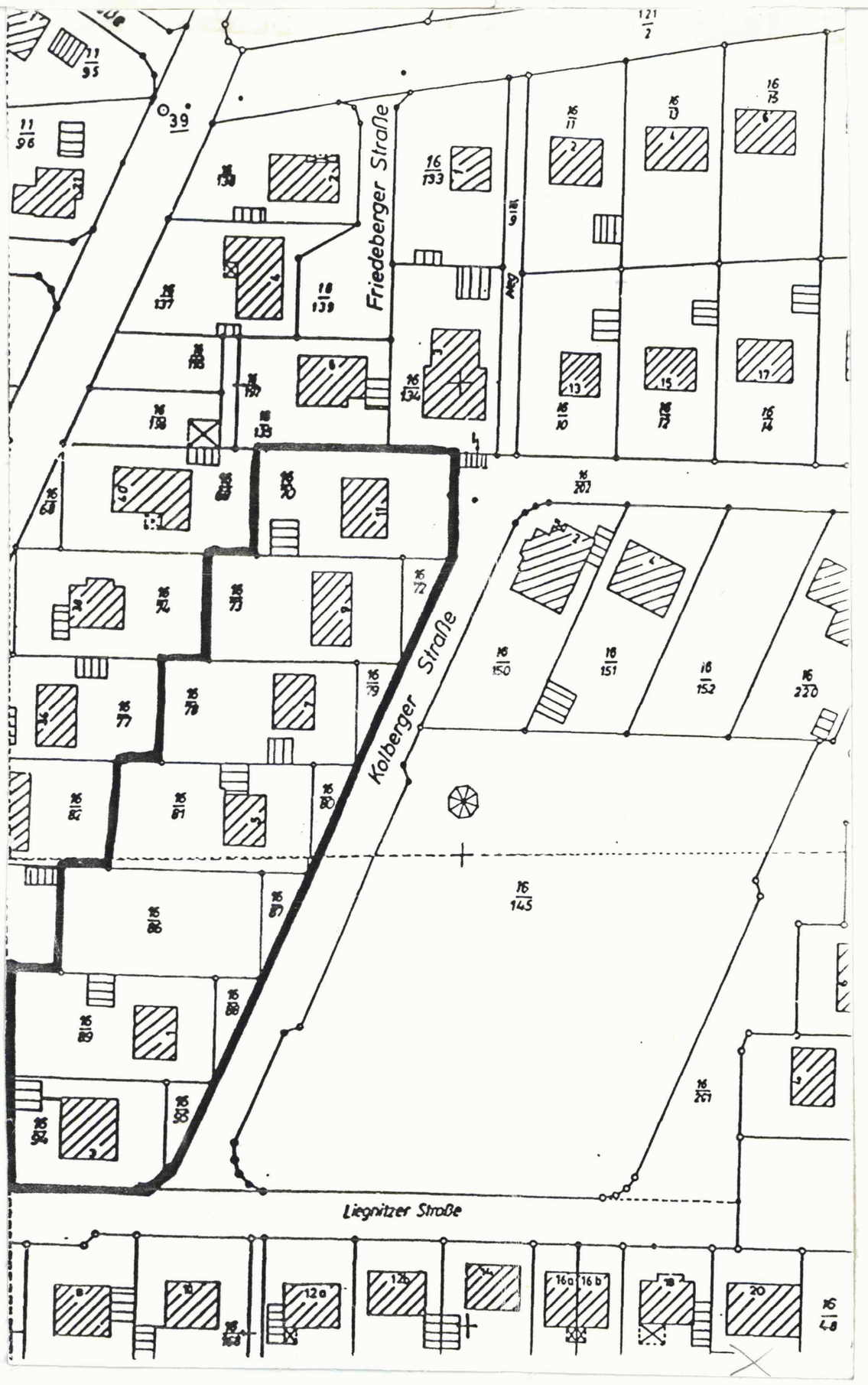
Der Gemeindedirektor
Im Auftrage
(Cordes)